

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 6

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bilde einen Hauptvorteil der burgerlichen Armenpflege, auf den auch fernerhin besonderes Gewicht zu legen sei. Anderseits war zuzugeben, daß es auch bei Festhaltung dieses Standpunktes wünschenswert und anzustreben sei, wenn die 14 Abteilungen der Burgergemeinde (13 Zünfte und die Burgerkommission) bei normalen Unterstützungsfällen in der Höhe wenigstens einigermaßen eine Gleichmäßigkeit zur Anwendung bringen könnten.

Der gesetzliche Bestand des Kapitalvermögens des allgemeinen burgerlichen Armengutes betrug auf Ende 1926 Fr. 546,479.50, der Überschuß des effektiven Kapitalvermögens Fr. 623,546.53, der wirkliche Bestand Fr. 1,170,026.03. Durch den Burgergemeindebeschluß vom 5. Dezember 1917 ist der ungefähre Zins eines Kapitals von 300,000 Fr. durch die Ausrichtung von Beiträgen an Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt gebunden und fällt für die Kapitalvermehrung nicht mehr in Betracht.

A.

Literatur.

Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 13. **Der wandernde Arbeitslose im Aufgabenkreis der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** Ein Beitrag zur Wandererstatistik. Von Gerichtsassessor Adolf Schell, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. 1927. 115 Seiten. Preis 2 Mark.

Für die Träger der unterstützenden Fürsorge ist die Schrift von Interesse, weil sie zeigt, wie stark die Fürsorgeverbände durch die wandernden Arbeitslosen belastet werden, die eigentlich zu der Zuständigkeit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehören, und wie sehr daher ein Lastenausgleich gerechtfertigt ist. Für die Praxis enthält die Schrift Hinweise, wie die Papiere des Wanderers, in erster Linie die Quittungskarte, ferner die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses und der darauffolgenden Wanderung zu werten sind, und welche Rückschlüsse sie auf die innere Verfassung des Wanderers zulassen. Damit gibt sie zugleich auch Anhaltspunkte für eine Sichtung und eine wirksame fürsgerische Betreuung des Hilfesuchenden.

Der Schrift liegt die Wandererstatistik des Landesfürsorgeverbandes Wiesbaden vom Jahre 1926 zugrunde.

Arbeiten aus dem Forschungsinstitut für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M.
Heft I. **Die Kinderfürsorge in der Hamburgischen Armenreform vom Jahre 1788.** Von Dr. phil. Hans Scherpner. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag, 1927. 82 Seiten. Preis 5 Mark. Heft II. **Die Pädagogik der süddeutschen Rettungshausbewegung, Chr. H. Beller und der schwäbische Pietismus.** Von Dr. phil. Karl Ruth. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag, 1927. 87 Seiten. Preis 5 Mark.

Diese neue Sammlung von Arbeiten des Forschungsinstitutes für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M. soll die Gestaltung der Kinderfürsorge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schildern. Das erste der beiden vorliegenden Hefte berichtet auf Grund fleißigen Studiums der Akten der Allgemeinen Armenanstalt im Hamburgischen Staatsarchiv die hamburgische Kinderfürsorge in ihrer kurzen Blütezeit von 1788—1803. Die hamburgische Industrieschule mit dem doppelten Zweck, die armen Kinder zur Arbeitsamkeit zu erziehen und sie in den Stand zu setzen, einen Teil ihres Unterhaltes selbst zu verdienen, wird da anschaulich vor Augen geführt, ebenso die der Armenanstalt angegliederten Lehrschulen. So vermittelt der Verfasser einen interessanten Einblick in die umfassende, von Erfolg gekrönte Kinderfürsorge Hamburgs. — Der Verfasser des zweiten Heftes stützt

sich ebenfalls auf Altenmaterial, das in den Rettungshäusern Beuggen, Lichtenstern und Rorntal aufbewahrt wird, und gibt eine quellenmäßige Darstellung der Pädagogik Christian Heinrich Zellers, eines Schülers Pestalozzis, und damit zugleich derjenigen des schwäbischen Pietismus im 19. Jahrhundert. Er führt in die Organisation der Rettungshäuser, ihren Unterricht, ihre Erziehungsmittel, ihre Feste, ihre Fürsorge für die entlassenen Böblinge ein und schließt mit einer kritischen Würdigung. Da die Rettungshausbewegung ihre Wellen auch in die Schweiz hineingeworfen hat, dürfen auch schweizerische Jugendfürsorger und Erzieher an dieser verdienstvollen Darstellung nicht achtlos vorübergehen. W.

Die interkantonale Armenpflege auf Grund des Konkordates über wohnörtliche Unterstützung. Dissertation von Dr. jur. M. Wild. Zürich 1928. Druck von A.-G. Gebr. Leemann & Co., Zürich 2, Stockerstraße 64. 262 Seiten.

Nach einem historischen Abschnitt über die Entstehung des Konkordates gibt der Verfasser einen eingehenden Kommentar zu den einzelnen Konkordatsbestimmungen, in dem allerdings die vom Bundesrat gefällten Entscheide betr. Konkordatsstreitigkeiten fehlen, die aber trotzdem obern und untern Armenbehörden in den Konkordatskantonen willkommen sein wird. Die treffliche Orientierung über das Konkordat, das einen großen Fortschritt im schweizerischen Armenwesen bedeutet, und seine Wirkungen sei allen Armenfürsorgern nachdrücklich zur Berücksichtigung empfohlen.

W.

Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 12. **Grundsätzliches bei der Aufstellung und Handhabung von Richtsäulen für die Unterstützung Hilfsbedürftiger.** Von Cuno, Oberbürgermeister i. R. Hagen i. W., Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. 1927. Preis M. 1.80.

Die Schrift des durch seine Arbeiten über „Griftenzminimum in der Armenpflege“ und „Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen“ bekannten Verfassers führt vom grundsätzlichen Standpunkte aus in die wichtigsten Fragen des Unterstützungswesens ein. Sie eignet sich besonders als Führer für die amtlichen und ehrenamtlichen Kräfte des Innendienstes, sowie für Wohlfahrtsschulen. Sie führt vor allem in die richtige Handhabung der individualisierenden Methode bei Beimessung der Unterstützungen und bei Anrechnung eigener Einnahmen des Hilfsbedürftigen ein. Die Kenntnis der Schrift wird den mit der Beimessung der Unterstützungen beauftragten Beamten wertvolle Hinweise zu sparsamer und doch wirksamer Verwendung der Fürsorgemittel geben können. Gerade bei beschränkten Mitteln ist es besonders notwendig, schematische Unterstützungen zu vermeiden und die Hilfe möglichst auf das Maß abzustellen, das im Einzelfalle benötigt wird. Auf der andern Seite wird nur durch Ausscheidung der Fälle, in denen eine Hilfe nicht benötigt wird, da ausreichende Unterstützung gewährt werden können, wo sie wirklich gebraucht wird. Auch in die Fragen der erhöhten Richtsätze für Sozial- und Kleinrentner führt die Schrift ein unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Beimessung des Wohnbedarfs bei Festsetzung der Unterstützungen. Sie sucht einerseits Verständnis zu wecken für die Besonderheit der Notlage der Hilfsbedürftigen dieser sozialen Schichten, warnt aber anderseits vor falschen Methoden zur Berücksichtigung dieser Besonderheit durch schematische Freilassung von Einkommensteilen. Für die Praxis wertvoll sind auch die im Anhang wiedergegebenen ausführlichen Anweisungen von Fürsorgeverbänden. Vom Standpunkt einer gut arbeitenden Fürsorge ist zu wünschen, daß die Gedankengänge des Verfassers möglichst Gemeingut aller in der Fürsorge tätigen Kräfte werden.